

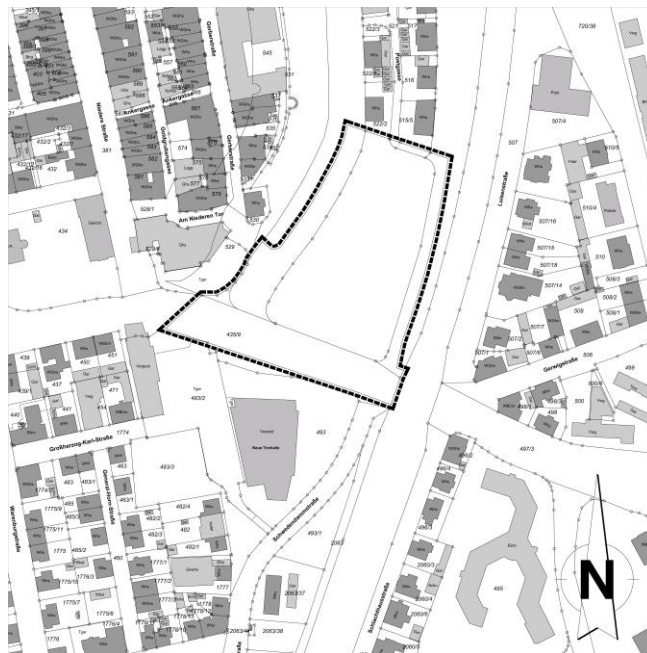
Aufstellung des Bebauungsplanes "Altes Tonhallenareal" im Stadtbezirk Villingen

- Beginn des Verfahrens und Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Technische Ausschuss der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.03.2022 die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB eines Bebauungsplanes nebst örtlichen Bauvorschriften nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, beschlossen. Der Bebauungsplan führt die Bezeichnung "Altes Tonhallenareal".

Durch dieses Bebauungsplanverfahren wird der rechtsverbindliche einfache Bebauungsplan "Innenstadt Villingen" teilweise überplant.

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Villingen südöstlich der historischen Innenstadt. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 1,28 ha und umfasst das Flurstück 526 (Baugrundstück) sowie teilweise die Flurstücke 435/9 (Bertholdstraße), 515/4 (Brigachstraße), 521 (Postgasse) und 528 (Kaiserring) der Gemarkung Villingen. Der Geltungsbereich ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.



Für das Areal sollen – gegliedert und zugeordnet dem nördlichen bzw. südlichen Teilbereich des Bebauungsplans – kerngebietstypische Nutzungen ermöglicht werden: Im südlichen Teilbereich sollen Einzelhandelsflächen, Hotelnutzungen und Wohnungen entstehen. Im nördlichen Teilbereich soll ein Neubau zur Erweiterung des Amtsgerichts im Stbz. Villingen entstehen.

Mit der Planung werden zusammengefasst folgende Ziele verfolgt:

- Aktivierung einer innerstädtischen Brachfläche

- Ansiedlung von innenstadt- und zentrenrelevanten Nutzungen und damit Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs im Stbz. Villingen und der oberzentralen Funktionen der Stadt Villingen-Schwenningen
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Sicherung der Erschließung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB werden von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegen der Bebauungsplanvorentwurf, der Vorentwurf des Textteils, der Vorentwurf der Begründung sowie der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 7 UVPG, der geotechnische Bericht, der umwelttechnische Bericht und der Abgrenzungsplan in der Zeit

25. April 2022 bis einschließlich 31. Mai 2022
Stadtplanungsamt,
Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, EG / Eingangsbereich

während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Die ausgelegten Planunterlagen können ebenfalls auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen unter <https://www.villingen-schwenningen.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bebauungsplan/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligung/> eingesehen werden.

Im Rahmen dieser Auslegung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Villingen-Schwenningen, den 13.04.2022

Stadt Villingen-Schwenningen
Stadtplanungsamt